

Stellungnahme von Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Aachen e.V. zum Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrman, sehr geehrte Damen und Herren,

als Elterninitiative begrüßen wir, dass mit der Vorlage zum Referentenentwurf 9. Schulrechtsänderungsgesetz das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zum Standard erhoben wird.

Sehr enttäuscht aber sind wir, dass in der Vorlage kein Rechtsanspruch auf inklusive Bildung vorgesehen ist. Das individuelle Recht jedes Menschen auf inklusive Bildung laut UN-Behindertenrechts-konvention unterliegt nach den Regeln des Völkerrechts nicht dem progressiven Realisierungsvorbehalt, sondern ist von den Vertragsstaaten unmittelbar zu gewährleisten.

Auch wenn der Gesetzentwurf nur von Ausnahmefällen spricht, in denen die Schulaufsichtsbehörden vom Elternwunsch abweichen dürfen, sehen wir hier eine große Gefahr, denn die Einschränkungen sind nur vage formuliert. Wir befürchten konkret eine regionale Zersplitterung, bei der die Umsetzung der Inklusion von den Handelnden und der Finanzlage vor Ort abhängt. Schon jetzt kann man sehen wie unterschiedlich regionale Behörden damit umgehen.

Der vorliegende Entwurf mag ein klares Bekenntnis zur inklusiven Bildung sein, ein klarer Weg zu einer inklusiven Schullandschaft wird darin jedoch nicht besprochen. Hier fehlt in unseren Augen ein deutlicherer schulpolitischer Gestaltungswille – der erhoffte „große Wurf“!

Hierzu fehlt:

- wie erwähnt der Rechtsanspruch. Wir möchten deshalb vorschlagen §1 folgendermaßen zu ändern

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft, sein Geschlecht **oder eine Behinderung** ein Recht auf schulische Bildung, **Teilhabe**, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen. **Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht die allgemeine Schule zu besuchen.**

- Die Festschreibung angemessener Ausstattung und pädagogischer Standards

Inklusive Bildung erschöpft sich nicht darin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den allgemeinen Schulen „dabei sein“ dürfen. Das Recht auf Bildung und Teilhabe ist erst verwirklicht, wenn in den Schulen die jeweils notwendigen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige individuelle Förderung gegeben sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention fasst dies unter den Begriff „angemessene Vorkehrungen“. Dabei berücksichtigt die UN-Konvention, dass nicht alle Schulen eines Landes auf einen Schlag in jeglicher Hinsicht barrierefrei sein und lehren können. Deshalb gilt:

- Im Einzelfall beinhaltet der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung das Bereitstellen der angemessenen Vorkehrungen. Kostenvorbehalte sind nicht zulässig.
- Für den Aufbau des inklusiven Bildungssystems und die Vorsorge für angemessene Vorkehrungen gilt in der Konvention der progressive Realisierungsvorbehalt. Der progressive Realisierungsvorbehalt verpflichtet die Vertragsstaaten, alle verfügbaren Mittel in diese Aufgabe zu investieren und zu diesem Zweck auch Mittel aus anderen Politikbereichen umzuschichten.

Im Zusammenhang bedeuten diese Bestimmungen: Ein flächendeckendes Basisangebot an angemessenen Vorkehrungen ist abhängig von den staatlichen Ressourcen schrittweise aufzubauen. Besonders erwähnen möchten wir eine durchgängig inklusive Pädagogik, räumliche Barrierefreiheit der Schulen und für Binnendifferenzierung geeignete Ausstattung. Am Ende der Entwicklung sollte so nur noch in Einzelfällen zusätzlicher Aufwand anfallen. Im Vorfeld des inklusiven Bildungssystems sind jedoch bei unmittelbarem Bedarf selbst hohe Aufwände zu leisten, um den gültigen individuellen Rechtsanspruch des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin auf inklusive Bildung zu erfüllen.

- Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung

Hier sehen wir eine Landesregierung in der Pflicht, eine im weitesten Sinne homogene Schullandschaft zu formen, in der nicht lokale Behörden eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung ausbremsen dürfen. Dabei stören wir uns besonders an der Formulierung „vertretbarer Aufwand“ und fordern sie in folgenden Absätzen zu streichen:

- § 20 Absatz 3:

Orte der sonderpädagogischen Förderung

(3)Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein (streichen: es sei denn die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden).

- § 20 Absatz 5: streichen:

(In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. ...)

Wir sind uns darüber im klaren, dass diese Schulgesetzänderung nur einen ersten Schritt darstellt, aber es erscheint uns trotzdem wichtig hier beharrlich zu sein, denn in der Kombination von Ausnahmeregeln und Vermeiden einer Zielvorgabe suggeriert der Text Schulträgern, Schulen und der Öffentlichkeit, Inklusion sei eine kleine Ergänzung zum bestehenden System und unterliege einer Freiwilligkeit der Schulen. Er provoziert damit

Fehlallokationen und behindert den Aufbau eines insgesamt inklusiven Bildungssystems zugunsten einer weiteren „Ausnahmekultur“.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch die folgende Änderung vor:

– § 20 Absatz 6:

Schulträger können **vorübergehend** auf dem Weg zu (streichen: einem inklusiven Schulangebot) **einer inklusiven Schullandschaft** mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. **Schwerpunktschulen nehmen Schüler aller Förderschwerpunkte auf.** (streichen: Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.)

Der Gemeinsame Unterricht muss auf Dauer angelegt sein und nicht nur eine vorübergehende Erscheinung, Die von dem Inklusionsgedanken getragene und angestrebte Vielfalt der Schüler Im Schulalltag wäre ggfs. schnell Geschichte. Denn machen die Schulaufsichtsbehörden von dem in Abs, 6 normierten Recht **oft** Gebrauch, könnte dies letztlich dazu führen, dass die Schwerpunktschulen zu neuen Förderschwerpunktschulen für einzelne Behindertengruppen werden.

● Vermeidung von Einschränkungen und Ausnahmeregeln

Für alle Akteure verständliche und verlässliche Regeln, die keiner weiteren Auslegung oder Hilfe von Juristen bedürfen sind Voraussetzung für einen gelingenden Übergang. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir dazu folgende Textstellen bemängeln:

– §19, Absatz (7):

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Alle Einschränkungen dieser Art streichen! Das Recht auf inklusive Beschulung ist nicht abhängig von Alter, Schuljahr, Krankheitsverlauf, Schulorganisation o.ä..

– §19, Absatz (5):

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers **geeignete** (streichen: mindestens eine) **möglichst wohnortnahe** allgemeine Schulen vor, an **denen** ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das (streichen: der Empfehlung der Schule oder) dem **angestrebten** oder bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

Es ist überflüssig die Eltern vor einem „zu großen Angebot“ zu schützen oder dies vorzugeben. Dagegen ist es (zur Zeit noch) bitter nötig behördlichen Vermeidungsstrategien vorzubeugen.

● Eine einheitlich inklusive Gestaltung der Bildung vom Kindergarten bis zur Ausbildung

Auch an diesem Punkt tritt zu Tage, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf nicht um

einen eigenständigen Text, sondern um ein punktwise angepasstes bestehendes Gesetz handelt.

Folgende Änderungsvorschläge drängen sich auf:

– §19, Absatz(9): streichen:

Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

Wir schlagen stattdessen vor:

Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung werden bis zum Erfüllen der Schulpflicht in der allgemeinen oder einer wohnortnahen Berufsbildenden Schule/Berufskolleg weiter gefördert. Nach dem Erfüllen der Schulpflicht haben sie das Recht eine berufsbildende Schule/Berufskolleg zu besuchen.

Uns ist einigermaßen unverständlich, wie der Referentenentwurf einerseits das Gemeinsame Lernen für Kinder mit Behinderung befördern will, andererseits aber in diesem Absatz voraussetzt, dass die Inklusion nach Klasse 10 beendet ist, zumindest für Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Und diese dann auf Förderschulen wechseln sollen, noch dazu nach „Bedarf“ bis zum 25. Lebensjahr.

– §19, Absatz (10): streichen:

Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen, Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

Der Förderschulkindergarten, Sonderkindergarten sollte gänzlich gestrichen werden. Auch hier gilt: ein wohnortnaher Kindergarten für alle. Die notwendige individuelle Förderung sollte in den Regelkindergarten kommen.

– § 40, Absatz (2): überarbeiten:

Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

Es steht zu befürchten, dass Schulen von dieser Regel über die Maßen Gebrauch machen könnten, um besonders schwierige Schüler vorschnell als „nicht förderfähig“ abzustempeln. Schon jetzt ist es an Förderschulen eine bedenkliche Praxis, Schüler tage-, wochen- oder monatsweise freizustellen. Und es sind nicht Einzelfälle, die uns zu dieser Sorge anregen. Leider trifft das auch und besonders Kinder aus belasteten Familien.

Grundsätzlich akzeptieren wir, dass der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der pädagogischen Qualität nicht auf einen Schlag, sondern in durchdachten Schritten erfolgen sollte. Es ist durchaus in unserem Sinne, Übergangslösungen zu formulieren, die für sich betrachtet womöglich nicht alle Anforderungen an inklusive Beschulung erfüllen, aber einen Weg ebnen hin zu einem Schulsystem, dass solcher Formulierungen nicht mehr bedarf. Aber gerade im Hinblick auf diese Phase des Übergangs ist die Vorgabe von klaren Zielen und Zeitplänen zwingend notwendig, sonst wird das Flickwerk aus konventionellen Schulen, Schwerpunktschulen, Förderschulen, inklusiven Schulen,

Ausnahmen und Einzelfällen unser neues Dauerprovisorium.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Rößler, Ulrike Duyster, Ute Malmes, Helga Rohs für
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Aachen e.V.